

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

21. Jahrgang
September 2013
ISSN 1434-3460

18/2013

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO § 32 Abs. 3; GBO §§ 29, 38, 84; BGB §§ 891 f. – Wirkungen der Löschung eines Insolvenzvermerks; Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs; Prüfungsumfang des Grundbuchamts

BGB § 1896 Abs. 2 u. 4 – Vorsorgevollmacht; Berechtigung zur Entgegennahme der Post

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

BGB § 812 Abs. 1 S. 2 – Bereicherungsanspruch bei Vornahme von Bauarbeiten in der begründeten Erwartung künftigen Eigentumserwerbs

Literaturhinweise

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO § 32 Abs. 3; GBO §§ 29, 38, 84; BGB §§ 891 f.

Wirkungen der Löschung eines Insolvenzvermerks; Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs; Prüfungsumfang des Grundbuchamts

I. Sachverhalt

Im Grundbuch wurde am 1.6.2011 ein Insolvenzvermerk eingetragen. Das Grundbuchamt löschte diesen Vermerk aufgrund Lösungsersuchens des Insolvenzgerichts (§ 32 Abs. 3 InsO) am 26.11.2011 von Amts wegen, weil der Insolvenzverwalter das Grundstück zuvor freigegeben hatte. Im Frühjahr 2013 wurde der Grundbesitz verkauft.

Trotz Löschung des Insolvenzvermerk im Grundbuch verlangt das Grundbuchamt anlässlich des Umschreibungsantrags unter Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Brandenburg (MittBayNot 2013, 76 = NotBZ 2012, 384) – jeweils in der Form des § 29 GBO – entweder

- die Genehmigung des Insolvenzverwalters oder
- die Vorlage des Aufhebungsbeschlusses bzgl. des Insolvenzverfahrens oder
- den Nachweis der Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse (Zugangsnachweis der Freigabe des Insolvenzverwalters an den Schuldner).

II. Frage

Ist das Verlangen des Grundbuchamts berechtigt? Darf bzw. muss sich das Grundbuchamt auf ein Freigabeersuchen des Insolvenzgerichts nach § 32 Abs. 3 InsO verlassen oder hat es die Angelegenheit selbst zu prüfen?

III. Zur Rechtslage

1. Eintragung und Löschung des Insolvenzvermerks im Grundbuch

Mit dem Vermerk über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder über eine sonstige vom Insolvenzgericht angeordnete oder bestätigte Verfügungsbeschränkung (Insolvenzvermerk) wird für das betreffende Grundbuchblatt eine Beschränkung i. S. d. §§ 878, 892 Abs. 1 S. 2, 894 BGB verlaubar und der eingetragene Vermögensgegenstand **als zur Insolvenzmasse gehörend kenntlich gemacht** (MünchKommInsO/Schmahl/Busch, 3. Aufl. 2013, §§ 32, 33 Rn. 61). Der Insolvenzvermerk hat **keine konstitutive Bedeutung**, sondern teilt nur eine außerhalb des Grundbuchs bereits kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Anordnung entstandene Verfügungsbeschränkung (§§ 80, 81 InsO) mit, um einen gutgläubigen Erwerb Dritter zu verhindern (OLG Zweibrücken NJW 1990, 648; OLG Hamm OLGZ 1970, 487, 490 f.; LG Berlin ZInsO 2003, 905, 906 = RNotZ 2004, 36).

Die **Löschung des Insolvenzvermerks** ist geboten, wenn ein zur Insolvenzmasse gehörender, im Grundbuch eingetragener Vermögensgegenstand aus der beschlagnahmten Masse ausscheidet. Mit dem **Ende der Massezugehörigkeit** wird das **Grundbuch unrichtig**, soweit in ihm durch die Eintragung der insolvenzrechtlichen Verfügungsbeschränkung die Zugehörigkeit deklaratorisch verlaubar ist. Die Massezugehörigkeit endet durch **Freigabe** oder **Veräußerung** eines einzelnen Gegenstands durch den Verwalter

oder durch allgemeine Aufhebung des Insolvenzbeschlags. Inhaltlich stellt die Löschung des Insolvenzvermerks in diesen Fällen also eine Grundbuchberichtigung dar (Schaal, RNotZ 2008, 569, 582).

2. Verfahren zur Löschung des Insolvenzvermerks

Das Gesetz bietet zur Löschung des Insolvenzvermerks mehrere Möglichkeiten an. Dabei ist zunächst danach zu unterscheiden, ob das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben worden ist oder nicht. **Vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens** kommt eine Löschung des Insolvenzvermerks nach § 32 Abs. 3 InsO in Betracht, **wenn** – wie vorliegend – der zur Masse gehörende Gegenstand vom Verwalter **freigegeben oder veräußert** wurde. Unabhängig davon, wer die Eintragung des Insolvenzvermerks herbeigeführt hat, können sowohl das Insolvenzgericht als auch der Insolvenzverwalter die Löschung veranlassen. Die Bestimmung soll eine vereinfachte und beschleunigte Löschung des Insolvenzvermerks ermöglichen (LG Berlin ZInsO 2003, 905, 906). Da nach § 46 Abs. 1 GBO die Löschung einer Eintragung ebenfalls eine Eintragung darstellt, nämlich die des Lösungsvermerks, gelten für sie dieselben Voraussetzungen wie für die Eintragung des Eröffnungsvermerks (Holzer, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Std.: Mai 2013, § 32 Rn. 43).

a) Lösungsersuchen des Insolvenzgerichts (§ 32 Abs. 3 S. 1 InsO)

Zum einen ist die Löschung möglich, wenn das Insolvenzgericht das Grundbuchamt gem. § 32 Abs. 3 S. 1 InsO um die Löschung ersucht. Beim Insolvenzgericht antragsberechtigt ist jeder, der ein rechtliches Interesse an der Löschung hat. Ist die Freigabe oder das Veräußerungsgeschäft nach Feststellung des Insolvenzgerichts (§ 5 Abs. 1 InsO – Amtsermittlungsgrundsatz) wirksam, ist es zum Lösungsersuchen verpflichtet. Ein Ermessen steht ihm nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht zu (MünchKomm-InsO/Schmahl/Busch, §§ 32, 33 Rn. 80).

b) Lösungsantrag des Insolvenzverwalters (§ 32 Abs. 3 S. 2 InsO)

Parallel dazu ist der Insolvenzverwalter berechtigt, die Löschung des Insolvenzvermerks unmittelbar beim Grundbuchamt zu beantragen, § 32 Abs. 3 S. 2 InsO. Hierbei handelt es sich der Sache nach um einen Berichtigungsantrag, für den die allgemeinen Vorschriften der §§ 13, 22 GBO und des § 894 BGB gelten. Der Verwalter kann also entweder die Unrichtigkeit in der Form des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO nachweisen oder stattdessen eine Lösungsbewilligung nach §§ 19, 29 Abs. 1 S. 1 GBO abgeben.

c) Lösungsantrag eines Dritten

Im Übrigen darf jeder rechtlich Betroffene die Löschung des Insolvenzvermerks unmittelbar beim Grundbuchamt beantragen (§§ 13, 22 GBO), wobei der Betroffene vom Insolvenzverwalter gem. § 894 BGB die Zustimmung zur Löschung verlangen kann oder den Nachweis der Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden führen muss, § 29 Abs. 1 S. 2 GBO.

d) Amtslöschung (§ 84 Abs. 2 GBO)

Daneben kann das Grundbuchamt selbst nach § 84 Abs. 2 GBO tätig werden und den Insolvenzvermerk von Amts wegen löschen (Uhlenbruck/Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl. 2010, § 32 Rn. 26; Holzer, § 32 Rn. 45). Denn durch Freigabe oder Veräußerung des Grundstücks ist der noch eingetragene Insolvenzvermerk prozessual überholt und aus

rechtlichen Gründen gegenstandslos. Eine **Anregung** zum Tätigwerden nach § 84 GBO kann nicht nur vom Insolvenzverwalter oder dem Insolvenzgericht, sondern auch vom Schuldner ausgehen. Das Grundbuchamt hat in diesem Fall von Amts wegen zu ermitteln, ob die Lösungsvoraussetzungen vorliegen, § 26 FamFG. Die Entscheidung, ob das Verfahren eingeleitet wird, ist allerdings eine (nicht nachprüfbar) Ermessensentscheidung, § 85 Abs. 2 GBO.

3. Nachweis der Freigabe im Zuge der Veräußerung nach Löschung des Insolvenzvermerks

Veräußert der Schuldner nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter und Löschung des entsprechenden Insolvenzvermerks gem. § 32 Abs. 3 InsO einen vormals zur Masse gehörenden Gegenstand, ist fraglich, **ob die Freigabe erneut besonders nachgewiesen werden muss**.

a) Beschluss des OLG Brandenburg v. 18.1.2012

Das OLG Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 18.1.2012 (MittBayNot 2013, 76) die Ansicht vertreten, dass der Wegfall der Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters und die damit einhergehende **Wiedererlangung der Verfügungsbefugnis durch den Schuldner im Grundbuchverfahren in der Form des § 29 GBO nachzuweisen** sei. Dieses positiven Nachweises bedürfe es selbst dann, wenn der Insolvenzvermerk im Grundbuch noch nicht oder nicht mehr eingetragen sei.

Die Funktion des Insolvenzvermerks beschränke sich nämlich darauf, den nach § 892 Abs. 1 S. 2 BGB geschützten öffentlichen Glauben des Grundbuchs an die unbeschränkte Verfügungsmacht des eingetragenen Eigentümers über den Gegenstand zu zerstören. Aus dem Fehlen des Vermerks folge aber nicht, dass die Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nicht oder nicht mehr bestehe. Dies gelte sowohl dann, wenn der Vermerk noch nicht eingetragen sei, als auch dann, wenn er bereits wieder gelöscht sei. Die **Vermutung für die Richtigkeit des Grundbuchs nach § 891 Abs. 1 BGB** sei zwar grundsätzlich auch vom Grundbuchamt zu beachten, **erstrecke sich jedoch nicht auf den Umstand, dass der eingetragene Rechtsinhaber unbeschränkt über sein Recht verfügen könne**.

In der Literatur wurde die Entscheidung, soweit Stellungnahmen überhaupt vorhanden sind, im Ergebnis zustimmend aufgenommen. Aus der Entscheidung wird abgeleitet, dass das Grundbuchamt im Einzelfall zu prüfen hat, ob der Schuldner tatsächlich wieder verfügungsbefugt ist; es müsse sich hierüber einen besonderen Nachweis in der Form des § 29 GBO vorlegen lassen (BeckOK-GBO/Otto, Stand: 1.6.2013, § 29 Rn. 47). Weder das Ansuchen des Insolvenzgerichts noch der Antrag des Insolvenzverwalters auf Löschung des Insolvenzvermerks gegenüber dem Grundbuchamt seien für den in der Form des § 29 GBO zu erbringenden Nachweis letztlich ausreichend (vgl. Reul, MittBayNot 2013, 16, 22).

b) Stellungnahme

Unseres Erachtens ist nicht zweifelsfrei, ob die Entscheidung des OLG Brandenburg mit den zu §§ 891, 892 BGB entwickelten Grundsätzen in Einklang steht.

aa) Grundsätze zu §§ 891, 892 BGB

Gem. § 891 BGB wird – auch gegenüber dem Grundbuchamt – vermutet, dass dem Eingetragenen das im Grundbuch eingetragene Recht zusteht (Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2008, § 891 Rn. 83). § 891 BGB ruft **gegenüber**

dem Grundbuchamt zwar insofern keine positive Vermutungswirkung hervor, als es um die Verfügungsbefugnis des eingetragenen Berechtigten geht (Staudinger/Gursky, § 891 Rn. 40). Im Verhältnis zu Erwerbern enthält jedoch § 892 Abs. 1 S. 2 BGB eine komplementäre Gutgläubenschutzregelung, die auf das Grundbuchverfahren zurückwirkt. Nach § 892 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine relative Verfügungsbeschränkung einem Erwerber gegenüber nur dann wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist. Unter den Anwendungsbereich des § 892 Abs. 1 S. 2 BGB fällt in Anbetracht von § 91 InsO auch die Verfügungsbeschränkung, die sich für den Schuldner aus einem eröffneten Insolvenzverfahren ergibt.

Obwohl § 892 BGB eigentlich nur auf den Schutz des Erwerbers abzielt, hat er im Grundbuchverfahren Bedeutung (im Überblick: Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 253). So darf das Grundbuchamt, wenn es Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat, Eintragungen aufgrund von Verfügungen des nicht mehr verfügungsbefugten Rechtsinhabers nicht mehr vornehmen; dasselbe gilt, wenn der Insolvenzvermerk im Grundbuch einmal eingetragen ist, weil dann kein gutgläubiger Erwerb eines Dritten mehr möglich erscheint (Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 253 f.).

Fraglich ist dagegen, von welcher Ausgangsvermutung das Grundbuchamt ausgehen muss, wenn es Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt hat, ein Insolvenzvermerk im Grundbuch eingetragen und auf Ersuchen des Insolvenzgerichts (§ 38 GBO) oder auf Antrag des Insolvenzverwalters (durch Unrichtigkeitsnachweis oder Berichtigungsbewilligung) wieder gelöscht worden ist.

(1) Ersuchen des Insolvenzgerichts gem. § 38 GBO

Wenn der Insolvenzvermerk auf Ersuchen des Insolvenzgerichts gelöscht wurde, dürfte Folgendes gelten: Ersucht das Insolvenzgericht das Grundbuchamt gem. § 32 Abs. 3 InsO um Löschung des Insolvenzvermerks, ist nach h. M. § 38 GBO einschlägig. Das Ersuchen des Insolvenzgerichts ersetzt den Antrag (§ 13 GBO), die Bewilligung des Betroffenen (§ 19 GBO) und die sonst nach §§ 22, 29 GBO erforderlichen Nachweise der Eintragungsvoraussetzungen (OLG Karlsruhe OLGR 11, 321, 322; BayObLGZ 1955, 314, 320 f.; MünchKommInsO/Schmahl/Busch, §§ 32, 33 Rn. 26). Es ist nach § 29 Abs. 3 GBO mit dem Siegel des Insolvenzgerichts zu versehen und von der funktional zuständigen Person im Original zu unterschreiben (LG Regensburg Rpfleger 1978, 448; Holzer, § 32 Rn. 30).

Dabei dürfte sich u. E. die Beweiskraft der Urkunde nicht nur darauf beschränken, dass die Behörde die beurkundete Erklärung abgegeben hat (so aber OLG Brandenburg MittBayNot 2013, 76, 77; LG Berlin ZInsO 2003, 905, 906), sondern auch deren Inhalt umfassen. Es handelt sich nämlich nicht bloß um eine „Wissenserklärung“ (so aber OLG Brandenburg MittBayNot 2013, 76, 77; LG Berlin ZInsO 2003, 905, 906). Vielmehr hat das Insolvenzgericht im Rahmen seiner aus § 5 Abs. 1 InsO resultierenden Amtsermittlungspflicht geprüft, ob die Freigabe oder das Veräußerungsgeschäft wirksam ist. Nur wenn eine wirksame Freigabe oder ein Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist das Gericht zur Abgabe des Löschungsersuchens nach Maßgabe der § 32 Abs. 3 InsO und § 38 GBO befugt.

Die Wirkungen des § 29 Abs. 3 GBO müssen sich daher auch auf den Inhalt der Erklärungen erstrecken. Nur bei diesem Verständnis wird dem Zweck des § 29 Abs. 3 GBO

Rechnung getragen, durch Beifügung von Stempel und Siegel für das Grundbuchamt die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Erklärung zu begründen und es von der Pflicht zur Nachprüfung der im Einzelfall für die Wirksamkeit der Erklärung maßgebenden Vorschriften zu entbinden (OLG Frankfurt FGPrax 2003, 197; OLG Zweibrücken Rpfleger 2001, 71 = ZNotP 2001, 32; BayObLGZ 1986, 86). Auch im Rahmen von § 38 GBO ist anerkannt, dass das Grundbuchamt nicht zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen, unter denen die Behörde zu dem Ersuchen befugt ist, tatsächlich vorliegen (OLG Frankfurt FGPrax 2003, 197). Diesen Grundsätzen läuft es u. E. zuwider, wenn man das Löschungsersuchen des Insolvenzgerichts als bloße Wissenserklärung qualifiziert, die nicht davon entbindet, nochmals in der Form des § 29 GBO die Freigabe des Grundstücks nachzuweisen.

(2) Löschungsantrag des Insolvenzverwalters

Nicht wesentlich anders stellt sich u. E. die Ausgangslage dar, wenn der Insolvenzvermerk auf Antrag des Insolvenzverwalters gelöscht wird. Zwar ist dann von einem abweichenden Prüfungsumfang des Grundbuchamts auszugehen. Die Löschung erfolgt nämlich entweder durch Nachweis der Unrichtigkeit (§ 22 GBO) in der Form des § 29 GBO – in diesem Fall muss sich aus den vorgelegten öffentlichen Urkunden schlüssig ergeben, dass der Insolvenzverwalter das Grundstück freigegeben hat oder eine Veräußerung des Grundstücks erfolgt ist. Oder die Löschung ist auf Grundlage einer Löschungsbewilligung des Insolvenzverwalters vorzunehmen, aus der in gleicher Weise die bereits erfolgte Freigabe des Grundstücks oder dessen Veräußerung hervorgehen muss. Das Grundbuchamt trägt die Löschung des Insolvenzvermerks nur ein, wenn es nach ordnungsgemäßer Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass die Freigabe des Grundstücks oder dessen Veräußerung nachgewiesen wurde bzw. sich in schlüssiger Weise aus der Eintragungsbewilligung des Insolvenzverwalters ergibt.

bb) Zwischenergebnis

Wenn die Löschung des Insolvenzvermerks vor Beendigung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Freigabe durch den Insolvenzverwalter oder einer Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 3 InsO) erfolgt, dürfte u. E. daher davon auszugehen sein, dass entweder das Insolvenzgericht die Beendigung des Insolvenzbeschlags geprüft hat und das Grundbuchamt an diese Einschätzung gebunden ist (§ 38 GBO) oder dass die Beendigung des Insolvenzbeschlags dem Grundbuchamt selbst durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wurde. Mit Blick darauf erscheint es u. E. naheliegend, dass das Grundbuchamt ab Löschung des Insolvenzvermerks den *status quo ante* vorauszusetzen hat, dass der Schuldner nicht (mehr) in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist.

Müsste dem Grundbuchamt bei einer nach Freigabe erfolgenden Veräußerung abermals durch öffentliche Urkunden der Wegfall des Insolvenzbeschlags nachgewiesen werden, wäre die Aussagekraft der vorangegangenen Löschung in Frage gestellt. Selbst Jahre nach der Löschung des Insolvenzvermerks könnte die Mitwirkung des Insolvenzverwalters erforderlich sein. Dies widerspräche dem Aspekt der sog. Grundbuchwäsche. Aus dem Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass er nach Freigabe des Grundstücks oder Abschluss des Verfahrens durch Umschreibung des Grundbuchs gem. § 28 GBV von zwar gelöschten, als solchen aber noch ersichtlichen Eröffnungsvermerken zu entlasten ist (statt aller Holzer,

§ 32 Rn. 47). Mit grundbuchrechtlichen Grundsätzen wäre es somit unvereinbar, wenn ein gutgläubiger Erwerb wegen einer Verfügungsbeschränkung ausgeschlossen sein sollte, die sich infolge der Umschreibung aus dem Grundbuchblatt selbst gar nicht mehr ergibt.

Im Ergebnis halten wir es daher entgegen der Ansicht des OLG Brandenburg für **überzeugender, dass** im Nachgang zu einer Löschung des Insolvenzvermerks auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 InsO die **Verfügungsbefugnis** des Schuldners aus Anlass einer Grundstücksveräußerung **nicht positiv nachzuweisen** ist. Etwas anderes erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das Grundbuchamt Kenntnis oder hinreichende Anhaltspunkte dafür hat, dass das Grundstück trotz Löschung des Insolvenzvermerks (wieder) dem Insolvenzbeschluss unterliegt. Die Löschung des Insolvenzvermerks hat zwar weder konstitutive Bedeutung noch bewirkt sie, dass der Wegfall des Insolvenzbeschlusses offenkundig wird (LG Dessau-Roßlau NotBZ 2008, 351; OLG Naumburg, 12 Wx 67/10 [zitiert nach BeckOK-GBO/Wilsch, Std.: 1.6.2013, Sonderbereiche Insolvenzrecht und Grundbuchverfahren, Rn. 70]; Reul, MittBayNot 2013, 16, 22). Dies schließt aber nicht aus, dass das Grundbuchamt nach einer Löschung des Insolvenzvermerks grds. wieder von der Verfügungsbefugnis des Berechtigten ausgehen muss.

4. Exkurs: Mitwirkung des Grundbuchamts am Gutgläubenserwerb

Die Frage, ob das Grundbuchamt nach einer Löschung gem. § 32 Abs. 3 InsO abermals einen positiven Nachweis der Verfügungsbefugnis fordern kann, steht u. E. in keinem direkten Zusammenhang mit der umstrittenen Frage, ob das Grundbuchamt **trotz Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs** an einem Gutgläubenserwerb mitwirken darf.

Nach der **Rechtsprechung** kann und muss das Grundbuchamt wegen des **Legalitätsprinzips** den auf Eigentumserwerb gerichteten Eintragungsantrag zurückweisen, wenn es von der Unrichtigkeit des Grundbuchs überzeugt ist; die Gutgläubigkeit des Erwerbers in dem nach § 892 Abs. 2 BGB maßgeblichen Zeitpunkt ändert daran nichts (KGJ 27, A 97, 101; OLG Hamm NotBZ 2004, 397; OLG Schleswig NotBZ 2004, 320; BayObLG MittBayNot 1994, 324, 325; OLG Düsseldorf MittBayNot 1975, 224, 225; vgl. auch Gutachten DNotI-Report 2011, 141, 142 und Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 218 m. w. N.). Dagegen soll das Grundbuchamt nach der wohl herrschenden Ansicht in der **Literatur** nicht berechtigt sein, einen gutgläubigen Erwerb zu verhindern, weil das **Prioritätsprinzip des § 17 GBO** auch im Insolvenzverfahren strikt zu beachten sei (grundlegend: Ertl, Rpfleger 1980, 41; Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 218; Reul, MittBayNot 2013, 16, 19 f. m. w. N.).

Schließt man sich der Ansicht der Literatur an, spricht gegen die Ansicht des OLG Brandenburg ferner, dass das Grundbuchverfahrensrecht nicht dazu dienen darf, materiell-rechtliche Wertentscheidungen des Gesetzgebers in ihr Gegenteil zu verkehren (vgl. Piegsa, RNotZ 2010, 433, 434). Daher wäre zumindest dann, wenn der Erwerber in dem nach § 892 Abs. 2 BGB maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von der fehlenden Verfügungsbefugnis des Schuldners hätte, kein positiver Nachweis für die Verfügungsbefugnis erforderlich. Nicht wesentlich anders fällt die Beurteilung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung aus. Hiernach dürfte das Grundbuchamt seine Mitwirkung nämlich nur verweigern, wenn es positive Kenntnis von der fehlenden Verfügungsbefugnis des Schuldners hätte. Eine

solche Kenntnis wird sich aber nicht bereits daraus ergeben, dass in der Vergangenheit einmal ein Insolvenzvermerk im Grundbuch eingetragen war.

5. Fazit

Unseres Erachtens sprechen die besseren Argumente dafür, dass **nach einer Freigabe und einer Löschung des Insolvenzvermerks gem. § 32 Abs. 3 InsO** die (wieder erlangte) **Verfügungsbefugnis** des Schuldners bei einer anschließenden Grundstücksveräußerung – entgegen der Ansicht des OLG Brandenburg – **nicht positiv in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden muss**. Selbst wenn man sich dieser Einschätzung nicht anschließt, dürfte ein abermaliger Nachweis der Freigabe im Veräußerungsfall jedenfalls dann verzichtbar sein, wenn der Erwerber bereits eine Vormerkung (ggf. gutgläubig) erworben hat. In derartigen Konstellationen sollte daher tendenziell nicht auf eine Vormerkungssicherung verzichtet werden.

BGB § 1896 Abs. 2 u. 4 Vorsorgevollmacht; Berechtigung zur Entgegennahme der Post

I. Sachverhalt

Die Heimleiterin eines Alten- und Pflegeheims verweigert die Herausgabe der Post an eine Person, die von einem Heimbewohner im Wege der General- und Vorsorgevollmacht bevollmächtigt wurde und nach dem Wortlaut der Urkunde berechtigt ist, den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten. Eine ausdrückliche „Postvollmacht“, also eine Klarstellung dahingehend, dass der Bevollmächtigte auch berechtigt ist, die Post entgegenzunehmen und zu öffnen, enthält die Vollmacht jedoch nicht.

Nach Auffassung der Heimleiterin (und angeblich eines Richters am örtlichen Betreuungsgericht) darf sie die Post nur dann an den Bevollmächtigten herausgeben, wenn die Vollmacht diese Befugnis ausdrücklich enthält; es seien nämlich „Besonderheiten wegen des grundrechtlich geschützten Postgeheimnisses zu beachten“.

II. Fragen

1. Muss eine Generalvollmacht die Befugnis zur Entgegennahme der Post ausdrücklich enthalten, damit der Bevollmächtigte einen Anspruch auf Aushändigung der Post gegenüber der Heimleitung hat?
2. Was gilt, wenn der Bevollmächtigte die Post unmittelbar von der Post ausgehändigt bekommen möchte?

III. Zur Rechtslage

1. Vorbemerkung: Rechtslage bei Betreuung

Vor Klärung der eigentlichen Frage, inwieweit die Vorsorgevollmacht die Entgegennahme der Post abdeckt, sei zunächst die Rechtslage im alternativen Fall einer rechtlichen Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB behandelt.

a) Aufgabenkreis des Betreuers

Hätte der Betroffene im vorliegenden Fall keine Vorsorgevollmacht erteilt, sondern wäre ihm ein Betreuer nach §§ 1896 ff. BGB bestellt worden, so könnte dieser Betreuer den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises gem. § 1902 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die **Vertretungsmacht** des Betreuers richtet sich folglich **nach dem Aufgabenkreis, der ihm vom Betreuungsgericht übertragen** wurde. Welche Aufgaben das sein können, gibt das Gesetz nicht vor. In der Regel werden insoweit – in Anlehnung an das elterliche Sorgerecht – Personensorgeangelegenheiten (z. B. Gesundheitsfürsorge, Freiheitsentziehende Unterbringung, Aufenthaltsbestimmung) und vermögensrechtliche Angelegenheiten unterschieden. Wie weit die Vertretungsmacht des Betreuers reicht, kann im Einzelfall klärungsbedürftig sein und eine **Auslegung des Beststellungsbeschlusses** erforderlich machen.

b) Erfordernis einer ausdrücklichen Aufgabenübertragung

aa) Nach dem Gesetz gibt es nur zwei Angelegenheiten, die dem Betreuer ausdrücklich übertragen werden müssen. Dies ist zum einen die **Einwilligung in eine Sterilisation** des Betreuten i. S. v. **§ 1905 BGB** (wofür nach § 1899 Abs. 2 BGB sogar die Bestellung eines besonderen Betreuers erforderlich ist), zum anderen die **Post- und Fernmeldekontrolle**. **§ 1896 Abs. 4 BGB** bestimmt, dass die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten seiner Post vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst sind, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Eine Kontrolle des Post- und/oder Fernmeldeverkehrs stellt nämlich einen schweren Eingriff in das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (vgl. Art. 10 GG) und in das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) dar, der nur unter strengen Voraussetzungen statthaft sein soll (vgl. Münch-KommBGB/Schwab, 6. Aufl. 2012, § 1896 Rn. 254).

Nach dem Gesetz sind diese Befugnisse daher dem Betreuer **ausdrücklich** zu übertragen (vgl. Deinert/Lütgens, BtPrax 2009, 212), und zwar **selbst dann, wenn die Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet** wurde (BeckOK-BGB/G. Müller, Std.: 1.8.2013, § 1896 Rn. 46).

bb) Die Voraussetzungen, unter denen dem Betreuer die Post- und Fernmeldekontrolle (oder Teilbereiche hiervon) übertragen werden können, sind im Übrigen gesetzlich nicht geregelt. Wegen der Grundrechtsrelevanz der betroffenen Angelegenheiten wird in diesem Zusammenhang eine strikte Beachtung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** verlangt. Die Einräumung von Befugnissen i. S. v. § 1896 Abs. 4 BGB soll danach nur zulässig sein, wenn der Betreuer anderenfalls die ihm übertragenen Aufgaben nicht in der gebotenen Weise erfüllen könnte und hierdurch **wesentliche Rechtsgüter des Betreuten erheblich gefährdet oder beeinträchtigt** würden (BayObLG NJWE-FER 2001, 179; FamRZ 2001, 1558; BayObLGZ 1996, 253). So kann z. B. die Übertragung der Befugnis zur Empfangnahme und zum Öffnen der Post gerechtfertigt sein, wenn ohne Überwachung des Posteingangs des Betreuten zu befürchten ist, dass wichtige Briefe Dritter (wie z. B. Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen) nicht zur Kenntnis des Betreuers gelangen (LG Köln NJW 1993, 207, 208).

cc) Folge der Anordnung durch das Gericht ist des Weiteren, dass der Betreuer **auch gegenüber der Post** zur Empfangnahme der an den Betreuten adressierten Post berechtigt ist. Ausgenommen hiervon ist allerdings stets der Schriftverkehr zwischen dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, da die Aushändigung dieser Post an den Betreuer der in § 275 FamFG normierten Verfahrensfähigkeit in Betreuungssachen widerspräche (BeckOK-BGB/G. Müller, § 1896 Rn. 48).

2. Rechtslage bei umfassender General- und Vorsorgevollmacht

aa) Vorsorgevollmachten werden in der Regel als Generalvollmachten erteilt. Solche Generalvollmachten sind nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig und berechtigen den Vertreter zur **Vornahme aller Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, bei denen eine Vertretung zulässig** ist (vgl. nur Palandt/Ellenberger, BGB, 72. Aufl. 2013, § 167 Rn. 7). Dies umfasst nicht nur die Abgabe von Willenserklärungen, sondern **auch die Entgegennahme von Erklärungen**. Grundsätzlich steht u. E. daher zumindest demjenigen, dem Generalvollmacht erteilt wurde, also nicht lediglich eine Vertretungsbefugnis in einzelnen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, das Recht zu, vom Pflegeheim die Aushändigung der an den Vollmachtgeber adressierten Post zu verlangen. Gleiches gilt dann – mangels Sonderregelungen – gegenüber der Post.

bb) Anders als im Rahmen der Betreuung (§ 1896 Abs. 4 BGB) schreibt das Gesetz **keine ausdrückliche Einräumung** dieser Befugnis in der Vorsorgevollmacht vor. Lediglich die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Bevollmächtigten in eine ärztliche Maßnahme (vgl. **§ 1904 Abs. 5 S. 2 BGB**) oder die freiheitsentziehende Unterbringung des Vollmachtgebers, die Einwilligung in unterbringungsähnliche Maßnahmen oder in eine ärztliche Zwangsbehandlung im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung (vgl. **§ 1906 Abs. 5 BGB n. F.**) müssen ausdrücklich von der Vorsorgevollmacht umfasst sein.

cc) **Allenfalls** lässt sich – etwa wegen der Grundrechtsrelevanz der betreffenden Angelegenheit – eine **analoge Anwendung des § 1896 Abs. 4 BGB** erwägen. Diese Frage ist jedoch bisher – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur nicht diskutiert worden. Gegen eine analoge Anwendung spricht bereits die **unterschiedliche Rechtsstellung von Betreuer und Bevollmächtigtem**. Bei der Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht handelt es sich um eine staatliche Fürsorgemaßnahme für den Betroffenen, sodass das Handeln des Betreuers den für den Staat geltenden Schranken bei Grundrechtseingriffen unterliegt (vgl. BVerfGE 10, 302, 327 = NJW 1960, 811; BGH NJW 2001, 888). Der Betreuer bedarf damit – wie der Staat, der sich des Betreuers als Privatperson zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, konkret der Fürsorge, bedient – einer speziellen Ermächtigung für den Grundrechtseingriff. Der **Bevollmächtigte** ist dagegen **ausschließlich ein privatautonom legitimierter Vertreter des Vollmachtgebers**, für den die staatlichen Schranken bei Grundrechtseingriffen grundsätzlich nicht maßgeblich sind (sofern der Gesetzgeber nichts anderes angeordnet hat). Der Bevollmächtigte leitet seine Handlungsbefugnisse auch im grundrechtsrelevanten Bereich allein vom Vollmachtgeber ab. Da sich die Vollmacht daher – anders als die gesetzliche Vertretungsmacht – als **Akt der Selbst- und nicht der Fremdbestimmung** darstellt, gelten die für den gesetzlichen Vertreter bestehenden Einschränkungen weder direkt noch analog für den Bevollmächtigten.

Dieser Befund findet darin Bestätigung, dass die **Regelungen in § 1904 Abs. 5 S. 2 und § 1906 Abs. 5 BGB als Spezialregelungen** angesehen werden. Aus dem Fehlen einer parallelen Regelung hinsichtlich der Post- und Fernmeldekontrolle lässt sich also im Umkehrschluss folgern, dass in der Vorsorgevollmacht gerade keine ausdrückliche Einräumung der betreffenden Befugnis erforderlich ist.

3. Ergebnis

Ein Bevollmächtigter ist somit aufgrund einer General- und Vorsorgevollmacht, die eine allgemeine Empfangsvollmacht beinhaltet, berechtigt, die Aushändigung der Post von der Heimleitung zu verlangen. Die Postangelegenheiten müssen in der Vollmachtsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt sein.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

GBO § 47

Fehlende Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses im Grundbuch

Abruf-Nr.: 126678

AktG §§ 27, 36, 36a, 183

Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft; Mischeinlage; Angaben im Kapitalerhöhungsbeschluss; Prüfung der Sacheinlage

Abruf-Nr.: 126929

Italien: Scheidungsfolgenvereinbarung ausschließlich italienischer Eheleute mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Abruf-Nr.: 124456

Rechtsprechung

BGB § 812 Abs. 1 S. 2

Bereicherungsanspruch bei Vornahme von Bauarbeiten in der begründeten Erwartung künftigen Eigentumserwerbs

a) Dem berechtigten Besitzer, der in der begründeten Erwartung künftigen Eigentumserwerbs auf einem Grundstück Bauarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, kann nach § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn diese Erwartung später enttäuscht wird; begründet ist eine solche Erwartung bereits dann, wenn die Bebauung und der spätere Eigentumserwerb auf einer tatsächlichen Willensübereinstimmung zwischen dem Bauenden und dem Grundstückseigentümer beruhen.

b) Da der Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen der begründeten, später aber enttäuschten Erwartung eines späteren Eigentumserwerbs auf die Abschöpfung des Wertzuwachses gerichtet ist, den das Grundstück infolge von Baumaßnahmen erfahren hat, ist eine Klage unschlüssig, wenn der Kläger nur zum Wert der in das Grundstück eingebrachten Sachen vorträgt.

BGH, Urt. v. 19.7.2013 – V ZR 93/12

Abruf-Nr.: 11097R

Problem

Die beklagten Grundstückseigentümer schlossen mit dem Kläger einen schriftlichen Pachtvertrag, wonach die Pachtzeit am 1.1.1991 beginnen und mindestens 30 Jahre dauern sollte. Weiterhin ist dort Folgendes geregelt:

„3. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, daß unverzüglich ein Erbbaurecht-Vertrag mit einer Gesamtpachtzeit von 99 Jahren geschlossen werden soll.

Im Hinblick darauf sind Verpächter und Pächter verpflichtet, den ... Pachtvertrag demgemäß zu verlängern, falls es zu dem Abschluß eines Erbbaurecht-Vertrages nicht kommen sollte, aus Gründen, die weder Pächter noch Verpächter zu vertreten haben.

9. Dem Pächter ist die Nutzung als Grünlandfläche und die Errichtung von Gebäuden gestattet.

11. Sofern durch die Nutzung oder die während der Pachtzeit durchgeführten Maßnahmen der jetzige Wert des Pachtgegenstandes gemindert wird, hat der Pächter am Ende der Pachtzeit den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder dem Verpächter den eingetretenen Mindertwert zu ersetzen.

Der Pächter hat das Recht, die von ihm geschaffenen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit wegzunehmen, sofern der Verpächter nicht bereit ist, sie gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu übernehmen.

Im Übrigen gelten für die Wertersatz-, Ausgleichs- und Wegnahmeansprüche die gesetzlichen Vorschriften.“

In der Folgezeit wurden auf dem Grundstück ein aus einem Pferdestall mit Wohnhaus bestehendes „Kombinationsgebäude“ sowie weitere Stallgebäude errichtet. In einem im April 2005 geführten Gespräch verweigerte der Beklagte zu 2 den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags. Im Jahre 2008 erklärten beide Beklagten die Kündigung des Pachtvertrags, weil der Kläger mit seinen Pachtzahlungen säumig sei. Dem widersprach der Kläger zwar, erklärte aber seinerseits „hilfsweise“ die Kündigung des Vertrags. Er begehrt nun den Ersatz des Werts der auf dem Grundstück errichteten Anlagen in Höhe von 440.000 € Die aufseiten der Beklagten dem Rechtsstreit als Streithelferin beigetretene frühere LPG hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Die auf Zahlung von Wertersatz gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter.

Entscheidung

Noch das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 2 BGB u. a. wegen der gesetzlichen Pflicht des Klägers zur Entfernung der Aufbauten (§§ 546 Abs. 1, 581 Abs. 2 BGB) und die im Pachtvertrag ausdrücklich vereinbarte Rückbauverpflichtung des Klägers verneint. Davon abgesehen habe der Kläger die Baumaßnahmen nicht in der berechtigten Erwartung des späteren Eigentumserwerbs vorgenommen, da im Pachtvertrag nur unverbindliche und nicht der Formvorschrift des § 311b Abs. 1 BGB i. V. m. § 11 Abs. 2 ErbbauRG genügende Absichtserklärungen enthalten seien. Der V. Zivilsenat des **BGH bejaht** dagegen dem Grunde nach einen bereicherungs-

rechtlichen **Ausgleichsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB.**

Dem berechtigten Besitzer, der in der **begründeten bzw. berechtigten Erwartung künftigen Eigentumerwerbs** auf einem Grundstück Bauarbeiten vornehme oder vornehmen lasse, könne nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn diese Erwartung später enttäuscht werde. Eine begründete Erwartung in diesem Sinne sei entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts auch dann denkbar, wenn lediglich vage – nur auf einer ungesicherten Rechtsposition beruhende und nicht der Formvorschrift des § 311b Abs. 1 BGB i. V. m. § 11 Abs. 2 ErbbauRG genügende – Absichtserklärungen abgegeben worden seien. Würde man insoweit eine bindende vertragliche Abrede zur Eigentumsübertragung fordern, käme ein Bereicherungsausgleich nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB wegen des grundsätzlichen Vorrangs des Vertragsregimes von vornherein nicht in Betracht. Eine Erwartung sei jedoch bereits dann begründet, wenn die Bebauung und der spätere Eigentumerwerb auf einer **tatsächlichen Willensübereinstimmung** zwischen dem Bauenden und dem Grundstückseigentümer beruhen. Unter diesen Voraussetzungen sei nämlich für jeden verständigen Grundstückseigentümer klar, dass ihm die durch das Bauwerk herbeigeführte Wertsteigerung des Grundstücks nicht verbleiben solle.

Laut BGH scheidet ein Bereicherungsausgleich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht daran, dass der Pächter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet ist, Einrichtungen, Aufbauten und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen, was selbst dann gilt, wenn der Verpächter den Maßnahmen zugestimmt hat. Denn hiervon wäre die **Sonderkonstellation**, dass ein Grundstück in der begründeten, später aber enttäuschten Erwartung eines künftigen Eigentumerwerbs bebaut wurde, nicht erfasst. Eine solche – für Miet- und Pachtverträge atypische – Erwartung stehe der Annahme einer abschließenden Regelung durch die miet- und pachtrechtlichen Gesetzesbestimmungen entgegen.

Allerdings weist der V. Zivilsenat darauf hin, dass der bereicherungsrechtliche **Ausgleich rechtsgeschäftlich ausgeschlossen werden kann**. Jedenfalls ein vollständiger Ausschluss des Ausgleichs bei vorzeitiger Beendigung des Pachtvertrags lasse sich dem Vertrag aber nicht entnehmen. Die Parteien haben nämlich nach Ziff. 3 des Pachtvertrags eine **Mindestlaufzeit von 30 Jahren** und bei Nichtzustandekommen des Erbbaurechtsvertrags sogar von 99 Jahren vereinbart. Vor diesem Hintergrund dürften sie davon ausgegangen sein, dass **sich bauliche Investitionen** des Klägers **in erheblichem Umfang amortisieren** und daher Ausgleichsansprüche insoweit ausgeschlossen sein sollen. Bei verständiger Würdigung werde von dieser Regelung eine vorzeitige Vertragsbeendigung aber nicht erfasst. Die Regelung in Ziff. 11 Abs. 3 des Vertrags belege, das gesetzliche Wert- und Ausgleichsansprüche nicht gänzlich ausgeschlossen seien. Der Vertrag sei daher – mangels gegenteiliger, außerhalb der Urkunde liegender Umstände – dahingehend auszulegen, dass dem Kläger ein **Ausgleich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung** auch unter Berücksichtigung der bis zur Vertragsbeendigung erfolgten Teilamortisation **jedenfalls nicht vollständig versagt sein sollte**. Für eine abschließende Beurteilung durch den Senat seien bislang allerdings keine ausreichenden Feststellungen getroffen worden.

Abschließend macht der BGH deutlich, dass es sich bei **Sachen, die in der Erwartung eines späteren Eigentumerwerbs an den Bauten eingebaut wurden, nicht um Scheinbestandteile**, sondern um wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder Erbbaurechts i. S. v. § 94 BGB bzw. § 12 ErbbauRG handelt. Ein Anspruch nach §§ 951, 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB sei also nicht bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

Was die Höhe des verlangten Wertersatzes angehe, sei der Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 2 BGB** lediglich auf die **Abschöpfung des Wertzuwachses** gerichtet, den das Grundstück infolge der Baumaßnahme erfahren habe, nicht hingegen auf den Wert der errichteten Baulichkeiten. Aus diesem Grund bedürfe es eines ergänzenden Sachvortrags des darlegungspflichtigen Klägers zur Werterhöhung des Grundstücks.

Im Hinblick auf die erhobene Verjährungseinrede sei zu berücksichtigen, dass der **Bereicherungsanspruch erst dann i. S. v. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB** entstehe, wenn feststehe, dass es nicht mehr zum **Erwerb des Eigentums bzw. Erbbaurechts kommen werde**. Die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB begann also erst in dem Moment, in dem endgültig feststand, dass die Einräumung eines Erbbaurechts ausgeschlossen war. Im Übrigen sei zu prüfen, ob eine Hemmung der Verjährung wegen Verhandlungen nach § 203 BGB möglich sei.

Literaturhinweise

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg